

Verordnung der Stadt Aurich zur Verbesserung der Sauberkeit und Sicherheit in der Stadt Aurich

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Aurich am _____ folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

1. Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Aurich.
2. Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen.
3. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit dienenden Flächen, die ihr bestimmungsgemäß zugänglich sind. Hierzu zählen insbesondere Spiel-, Sport- und Bolzplätze, Sportplätze, Freizeitanlagen, Grün- und Erholungsflächen, Friedhöfe.

§ 2 Verbote zur Erhaltung einer sauberen Stadt

Es ist in der Stadt Aurich verboten,

1. Abfälle, Verpackungen und andere Gegenstände auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in Anlagen fallen zu lassen oder wegzuwerfen; geschieht dies versehentlich (unbeabsichtigt) oder gar beabsichtigt, sind die Abfälle, Verpackungen und andere Gegenstände aufzuheben,
2. auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in Anlagen Aschenbecher zu entleeren oder Zigarettenkippen wegzuwerfen,
3. auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in Anlagen zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen oder Abfälle auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern,
4. auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellte Papierkörbe, Mülleimer oder entsprechende Behältnisse aus der Halterung zu lösen und/oder auszuschütten,
5. Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Blumenkästen, Spielgeräte, Verkehrsschilder und sonstige Hinweisschilder zu bemalen, zu beschreiben, zu beschmieren oder zu

bekleben. Geschieht dies gleichwohl, ist der Verursacher/die Verursacherin zur Beseitigung im Einvernehmen mit dem/der Berechtigten verpflichtet.

§ 3 Besonderer Schutz von Kinderspielplätzen

Es ist in der Stadt Aurich verboten, auf Spiel-, Sport- und Bolzplätzen oder anderen Plätzen, wo ersichtlich Kinder spielen, zu Bruch gegangenes Glas, Zigarettenkippen oder andere gefährdende Materialien liegenzulassen. Verursacher/-innen sind verpflichtet, die Scherben, die Zigarettenkippen oder das Material schadlos einzusammeln und vorschriftsmäßig zu entsorgen.

§ 4 Hundekot

1. Hundekot ist unmittelbar nach dem Absetzen auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen von dem-/derjenigen aufzunehmen, der/die den Hund führt. Ist ein/e Hundeführer/-in nicht festzustellen, trifft diese Pflicht den/die Hundehalter/-in.
2. Beim Aufnehmen des Hundekotes ist geeignetes Material zum Eintüten oder Einwickeln des Hundekotes zu verwenden, z. B. Hundekotbeutel, Plastikbeutel oder dem Zweck entsprechend hinreichend festes Papier. Der darin aufgenommene Hundekot ist in öffentlichen Papierkörben, Mülleimern oder mit der Hausmüllabfuhr des Hundeführers/der Hundeführerin oder des Hundehalters/der Hundehalterin zu entsorgen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gebote (§ 2 Nr. 1 Halbsatz 2 und Nr. 5 Satz 2, § 3 Satz 2, § 4 Absätze 1 und 2 oder die Verbote (§ 2 Nr. 1 Halbsatz 1 und Nrn. 2 bis 4 und Nr. 5 Halbsatz 1, § 3 Satz 1) dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 59 Absatz 1 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Monat nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Aurich, den _____

Stadt Aurich
Der Bürgermeister

gez. Feddermann